

gemeinde



ebikon

Strassenreglement für die Gemeinde Ebikon

vom 22. Mai 2006 (Stand 1. September 2016)

Die Einwohnergemeinde Ebikon erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015¹ folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Unterhalt, die Finanzierung und die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Kompetenzzuordnung (§§ 22 und 23 StrG)

Der gesteigerte Gemeindegebrauch und die Sondernutzung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle².

II. Strassenkategorien

Art. 3 Strassenkategorien

¹ In der Gemeinde Ebikon bestehen folgende Strassenkategorien, die in den §§ 5 ff. StrG umschrieben sind:

- a. Nationalstrassen³
- b. Kantonsstrassen⁴
- c. Gemeindestrassen
- d. Güterstrassen
- e. Privatstrassen

² Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

³ Die Gemeinde- und Güterstrassen werden je in 3 Klassen gemäss §§ 1a und 2 StrV eingeteilt.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Ebikon zu den Kategorien und Klassen ist aus dem Strassenverzeichnis gemäss § 15 StrG ersichtlich.

III. Unterhalt

Art. 4 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

¹ Die zuständige Stelle⁵ bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen auf den Gemeinde- und Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die wirtschaftlichen Möglichkeiten.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

² Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

³ Zuständigkeit Bund

⁴ Für die Kantonsstrassen gilt kantonales Recht (vorbehalten bleiben Art. 4 und Art. 5 des Reglementes)

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

² Die zuständige Stelle⁶ kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung der Strassen.

Art. 5 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle⁷ kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 6 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die zuständige Stelle⁸ von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und 5 / § 82 Abs. 4 StrG)

¹ An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die zuständige Stelle⁹ Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

² Die zuständige Stelle¹⁰ berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer durch die Kosten übermässig stark belastet würden.

⁴ Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat gestützt auf dieses Budget die Beiträge schriftlich in Aussicht stellt.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

Art. 8 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 / § 82 Abs. 5 StrG)

¹ An den Bau und Unterhalt von Privatstrassen leistet die zuständige Stelle¹¹ mit Ausnahme von Abs. 2 keine Beiträge.

² Die zuständige Stelle¹² kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes übernehmen:

- Beleuchtung
- Schneeräumung
- Glatteisbekämpfung

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

Art. 9 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- a. Kehrrichtcontainer Fr. 100.– bis 300.– pro Container und Jahr
- b. Schaukästen Fr. 400.– bis 1400.– pro Jahr
- c. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants je nach Lage
Fr. 20.– bis 80.– pro m² und Jahr

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro m² und Jahr.

- d. Verkaufsstände je nach Lage Fr. 100.– bis 400.– pro m² und Jahr
- e. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen
2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer

Bei speziellen, nicht in den Punkten a bis e geregelten Nutzungen kann die zuständige Stelle¹³ für die Benutzung von Gemeindestrassen je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten eine Gebühr von Fr. 2.50 bis 10.– pro m² und Tag erheben.

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 10 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes
- c. in den übrigen Geschossen:

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

- für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

Art. 11 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Bestimmung

Art. 12 Abstände

¹ Die Abstände von Bauten, Anlagen und Pflanzen richten sich nach den §§ 84 ff. StrG.

² Die zuständige Stelle¹⁴ kann die Abstände von Einfriedungen und Mauern in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 13 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle¹⁵ zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Wege, Mauern, Lärmschutzbauten und -anlagen
- c. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- d. Stützmauern, Einfriedungen und Böschungen
- e. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Ausnahme

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

Art. 15 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 16 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 13. Juni 1980 aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

6030 Ebikon, den 22. Mai 2006

Namens des Gemeinderats Ebikon

Der Gemeindepräsident
Josef Burri

Der Gemeindeschreiber
Albert Mattmann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 22. Mai 2006.
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 57 vom 15. Januar 2008 genehmigt.

Änderungen von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 genehmigt (Siehe: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon).

Verbindlicher Anhang Strassenreglement der Gemeinde Ebikon: Finanzierung und Beiträge

Plandarstellung

Gemeindestrassen			Güterstrassen von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt			Privatstrassen
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
orange	gelb	lila	violett	grün	braun	blau

Bau

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	40 % Art. 6	75 % Art. 6				
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	0 % Art. 8

Unterhalt Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	40 % Art. 6	75 % Art. 6				
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	0 % Art. 8

baulich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6				
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 7	0 % Art. 8

betriebllich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6				
Gemeindebeiträge				15 % Art. 7	15 % Art. 7	15 % Art. 7	0 % ¹⁶ Art. 8

¹⁶ Spezialfall gemäss Art. 8 Abs. 2